

für den ganzen Umfang des hiesigen Kantons gänzlich zu verbieten und auſert Umlauf zu ſetzen. Damit aber dieſes Verbot zu Jedermanns Kenntniß gelange, ſolle daſſelbe zum Druck befördert, den Herren Bezirks- und Unterſtatthaltern zu öffentlicher Bekanntmachung zuſtellt, an den gewohnten Orten angeſchlagen, den öffentlichen Blättern beygerückt, und endlich der Finanz-Commiſſion zu ſorgfältiger Aufſicht und Handhabung zuſtellt werden.

Verschiedene, am 30ſten September 1809
getroffene Beſtimmungen wegen des
Salpetergrabens und Salpeter-Handels.

Nach Anhörung und in gänzlicher Genehmigung des unterm 25ſten Septembris hinterbrachten ſorgfältigen Gutachtens der Zeugamts-Commiſſion, betreffend den Bezug des Salpeters im hieſigen Kanton, — wurde beſchloſſen:

1. Es ſolle im hieſigen Kanton durchaus niemand zum Salpetergraben beſugt ſeyn, als wer hierzu ein, nach dem von der Zeugamts-Commiſſion entworfenen, in die heutigen Urkunden ein-

getragenen Formular eingerichtetes Patent von gedachter Commission erhalten hat.

2. Jedem einzelnen, oder auch mehreren patentierten Individuen gemeinschaftlich, soll eine besondere Gegend, und zwar ein ganzer derjenigen Bezirke, in welche der Kanton eingetheilt ist, zum Salpetergraben von der Commission eigens angewiesen werden. Am Ende eines jeden Jahres ist der Zeugamts-Commission ein Verzeichniß derjenigen Ortschaften, wo der oder die Betreffenden im Lauf des Jahres sich mit Salpetergraben beschäftigt, einzugeben, welches Verzeichniß in jeglicher Gemeinde von einem der vordersten Ortsbeamteten behörig zu visiren ist.

3. Die patentierten Salpetergräber sollen die verschiedenen Theile der ihnen angewiesenen Bezirke der Rehrordnung nach bereisen, und bis der angenommene Tour von Anfang bis zu Ende vollführt ist, an keinen Ort zum zweiten Mal hinkehren, damit die Salpeter-Erde wieder ausruhe und niemand zu oft beschwert werde.

4. Die Salpetergräber sollen mit der benötigten Anzahl von, durch sie selbst zu belohnenden Arbeitern, wie auch auf ihre eigene Kosten mit dem erforderlichen Geschirr und Werkzeug versehen seyn, damit sie nicht unnöthiger Weise in einer Gemeinde mit Durchgrabung zu viele Zeit versäumen.

5. Auch das benöthigte Brennholz anzuschaffen liegt ihnen ob, so wie überhaupt alle übrigen Expenfen, die weder dem Staat, noch anderweitigen Partikularen zur Last fallen können.

6. Die Salpetergräber sollen den Salpeter hinreichend auslaugen, läutern, und dann ausschliessend an das Zeugamt abliefern, und zwar um den, mit selbigem übereingekommenen Preis. Jede mehrere oder mindere Ablieferung an irgend jemand andern, auſert dem Zeugamt, würde mit einer Buſſe um den vierfachen Werth und gänzlichem Verluſt des Patents beſtraft.

7. Die Salpetergräber ſind pſichtlich, jedem Beſitzer von Gebäuden, Scheunen und Ställen, wo durch das Salpetergraben etwas beſchädiget worden wäre, vollkommene Entſchädigung zu leiſten, auch den Grund und Boden wieder in den vorigen Stand zu ſtellen. Deſnachen ſollen die Beſitzer, ehe mit Graben der Anfang gemacht wird, erforderlich benachrichtiget werden, damit ſie wiſſen, in welchem Zuſtand alles vor Anfang der Arbeit geweſen. Ueber alles dieſes haben die betreffenden Herren Bezirks- und Unterſtatthalter genau zu wachen, und allfählig Beſchädigten mit Rath und That kräftig an die Hand zu gehen.

8. Hingegen wird auch allen und jeden, höhern und niedern Beamteten zur beſondern Pſlicht ge-

macht, den Salpetergräbern bey ihren Arbeiten den nöthigen Vorschub und Schutz angederhen zu lassen, und nicht zu dulden, daß ein Besitzer die einmahl ausgelaugete Erde verändere oder verderbe; es sey denn, daß solches durch einen nothwendigen Bau geschehen müste.

9. Gegenwärtige Erkenntnuß wird der Zeug-
amts-Commission, und den sämtlichen Herrn
Bezirks- und Unterstatthaltern zu Handen gestellt.

Publication vom 16ten Novembris 1809,
betreffend die Valutation der neuen Ba-
yrischen Kronenthaler.

Da die angestellten sorgfältigen Untersuchungen gezeigt haben, daß die sint einicher Zeit in hiesigem Kanton je länger je häufiger circulierenden, neuen Bayerischen Kronenthaler, die auf dem Avers das Brustbild Sr. M. des Königs von Bayern, mit der Umschrift, Maximilianus Josephus Bavar-
iæ Rex, auf dem Revers die Krone nebst gekreuz-
tem Scepter und Schwerdt, und der Umschrift
pro Deo et Populo, und auf dem Rande vertieft
die Inschrift: Bayerischer Kronenthaler
tragen, in ihrem innern Gehalte vollkommen mit